



Sozialdemokratische  
GewerkschafterInnen  
in der Bundesarbeitskammer

## Antrag Nr. 9

der Fraktion sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen  
an die 174. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer  
am 10. Mai 2023

### **Verbesserung der Übergangspflege – eine Entlastung für Arbeitnehmer:innen und ihre Familien**

Nach einem operativen Eingriff, einem Sturz oder einer vorübergehenden Erkrankung, die Pflege- oder Betreuungsbedarf auslöst, benötigen viele Menschen einige Wochen Hilfe, dies unabhängig von ihrem Alter. Daher wurde in den Bundesländern die sogenannte „Übergangspflege“ geschaffen. Diese soll als Überbrückung dienen, bis Menschen im Alltag wieder ohne Hilfe zurechtkommen und trägt dazu bei, weder die Einrichtungen der Langzeitpflege noch des Akutbereichs zu überlasten.

Viele Arbeitnehmer:innen können aufgrund ihrer Berufstätigkeit keinesfalls wochenlange Betreuung übernehmen, eine Pflegekarenz bzw. -teilzeit ist in diesen Fällen nicht möglich. Mit der Übergangspflege wissen Angehörige ihre erkrankten oder verunfallten Familienmitglieder in guten Händen. Zudem sollten die Betroffenen ohnehin professionell bei der Wiedererlangung ihrer Selbstständigkeit unterstützt werden. Viele Menschen jeglichen Alters sind zudem alleine und haben niemanden, der ihnen helfen könnte. Aber derzeit gibt es für die Beanspruchung der Übergangspflege in den jeweiligen Bundesländern große Unterschiede:

- Einige Bundesländer setzen die Gewährung einer Pflegegeldstufe des Betroffenen voraus. Dies ist insofern problematisch, da das Bundespflegegeldgesetz für eine kurzfristige Pflegebedürftigkeit von weniger als 6 Monaten keine Pflegegeldgewährung vorsieht.
- Wiederum einige Bundesländer stellen für die Übergangspflege nur einen sehr kurzen Zeitraum zur Verfügung. Dies führt dazu, dass Betroffene oftmals wochenlang nicht professionell betreut werden können.
- Auch wird manchmal ein vorangegangener stationärer Krankenhausaufenthalt gefordert. Dies ist aber in vielen Fällen gar nicht möglich, da viele Erkrankungen oder Verletzungen lediglich ambulant und nicht stationär behandelt werden.

Anhand zweier Beispiele lässt sich demonstrieren, wie schnell eine Übergangspflege gebraucht wird, aber das Erfordernis des Krankenhausaufenthaltes nicht erfüllt werden kann:

- Eine berufstätige Angestellte erleidet einen Bandscheibenvorfall, der eine völlige Lähmung am linken Arm auslöst. Sie kann sich ohne Hilfe weder ankleiden noch Haare waschen etc. Sie wird im ambulanten Setting vom Krankenhaus und im niedergelassenen Bereich therapiert. Da sie alleinstehend ist, wird sie zwei Monate lang nicht ausreichend versorgt.
- Ein Pensionist bricht sich aufgrund eines Sturzes am Glatteis einen Brustwirbel. Er wird nicht stationär aufgenommen, sondern mittels Orthese/Korsett therapiert. Er kann wochenlang nicht alleine aus dem Bett aufstehen, das Korsett neu anlegen, Essen zubereiten oder sich selbst versorgen. Seine Kinder sind berufstätig und wissen nicht, wie sie ihn lückenlos betreuen können. Er bezieht keine Pflegestufe und kann in seinem Bundesland keine Übergangspflege beantragen, weil er nicht stationär im Krankenhaus aufgenommen wurde. Er bezieht eine sehr kleine Pension, daher ist eine mobile Hauskrankenpflege in dem Ausmaß, die er benötigt, ohne Pflegegeld bzw. des daraus resultierenden Kostenbeitrags nicht möglich.



Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher die Bundesregierung auf, die notwendige Finanzierung über den Pflegefonds zu gewährleisten, um in den Ländern einen bundesweit einheitlichen Zugang der Übergangspflege zu finanzieren:

- Veranlassung der Evaluierung des bundesweiten finanziellen Mehrbedarfs einer vereinheitlichten Übergangspflege

**Die Verbesserung für alle Bundesländer sollte folgende Kriterien beinhalten:**

- Einheitliche Mindeststandards
- Verzicht des Erfordernisses der Pflegestufe der Betroffenen
- Angleichung des Mindestanspruchs auf Übergangspflege auf zumindest 12 Wochen
- Kein zwingendes Erfordernis eines vorangegangenen stationären Aufenthalts – ambulante Behandlung muss ausreichen (siehe Beispiele)
- Valorisierung der Förderhöhe der Übergangspflege im jeweiligen Bundesland, um soziale Benachteiligung zu vermeiden
- Mehr stationäre Einrichtungen für Übergangspflege mit unterschiedlichen Bedürfnissen schaffen (z. B. nach orthopädischen Eingriffen samt Anschlussrehabilitation)

**Zusätzliche Alternative oder Ergänzung zur Übergangspflege schaffen:**

- Schaffung einer geförderten mobilen Pflege und Betreuung ohne Pflegegeldeinstufung bis zu 12 Wochen
- Endlich einen arbeitsrechtlichen Pflegefreistellungsanspruch für Angehörige, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben (z.B. Eltern oder erwachsene Kinder) im Urlaubsgesetz verankern (Umsetzung der entsprechenden Vereinbarkeitsrichtlinie<sup>1</sup>)

Um allen Betroffenen in Österreich, die jeweilige Übergangspflege mit gleichen Voraussetzungen ermöglichen zu können und systemisch bedingte Lücken in der Versorgung zu schließen.

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	--	---------------------------------------

<sup>1</sup> RICHTLINIE (EU) 2019/1158 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES